

TE Lvwg Beschluss 2015/12/16 LVwG-17/157/11-2015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2015

Entscheidungsdatum

16.12.2015

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VwGVG §32 Abs1;

VwRallg;

1. VwGVG § 32 heute
2. VwGVG § 32 gültig ab 11.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2017
3. VwGVG § 32 gültig von 01.01.2014 bis 10.01.2017

Text

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Walter Oberascher über den Antrag des Herrn M. L., N. 7, O., auf Wiederaufnahme des mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vom 29.4.2015, Zahl LVwG-7/251/31-2015, abgeschlossenen Verfahrens über die Beschwerde gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 10.3.2014, Zahl 01/06/24539/2013/009, folgenden

B E S C H L U S S

gefasst:

I.römisch eins.

Gemäß § 31 iVm § 32 Abs 1 VwGVG wird der Antrag auf Wiederaufnahme als unzulässig zurückgewiesen. Gemäß Paragraph 31, in Verbindung mit Paragraph 32, Absatz eins, VwGVG wird der Antrag auf Wiederaufnahme als unzulässig zurückgewiesen.

II.römisch zwei.

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. Gegen diesen Beschluss ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 29.4.2015, Zahl LVwG-7/251/31-2015, wurde die Beschwerde des Beschuldigten gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom

10.3.2014, Zahl 01/06/24539/2013/ 009, als unbegründet abgewiesen. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschuldigten zur Last gelegt, er habe als Arbeitgeber - Inhaber eines Gastgewerbebetriebes mit Standort in Salzburg, R. 93 - zu verantworten, dass der pakistanische Staatsangehörige Q. P. vom 12.11.2012 bis zum 15.11.2012 in Salzburg, R. 93, beschäftigt wurde, ohne dass eine Beschäftigungsbewilligung, eine Zulassung als Schlüsselkraft, eine Entsendebewilligung, eine Anzeigebestätigung, eine Arbeitserlaubnis, ein Befreiungsschein oder eine "Rot-Weiß-Rot-Karte Plus" oder ein Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt-EG" oder ein Niederlassungsnachweis vorgelegen ist. Dadurch habe er eine Verwaltungsübertretung gemäß § 3 Abs 1 iVm § 28 Abs 1 Z 1 lit a Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG begangen, weshalb über ihn gemäß § 28 Abs 1 Z 1 lit a erster Strafrahmen leg cit eine Geldstrafe in Höhe von € 1.000 (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 10 Stunden) verhängt wurde. Mit dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 29.4.2015, Zahl LVwG-7/251/31-2015, wurde die Beschwerde des Beschuldigten gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 10.3.2014, Zahl 01/06/24539/2013/ 009, als unbegründet abgewiesen. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschuldigten zur Last gelegt, er habe als Arbeitgeber - Inhaber eines Gastgewerbebetriebes mit Standort in Salzburg, R. 93 - zu verantworten, dass der pakistanische Staatsangehörige Q. P. vom 12.11.2012 bis zum 15.11.2012 in Salzburg, R. 93, beschäftigt wurde, ohne dass eine Beschäftigungsbewilligung, eine Zulassung als Schlüsselkraft, eine Entsendebewilligung, eine Anzeigebestätigung, eine Arbeitserlaubnis, ein Befreiungsschein oder eine "Rot-Weiß-Rot-Karte Plus" oder ein Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt-EG" oder ein Niederlassungsnachweis vorgelegen ist. Dadurch habe er eine Verwaltungsübertretung gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG begangen, weshalb über ihn gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, erster Strafrahmen leg cit eine Geldstrafe in Höhe von € 1.000 (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 10 Stunden) verhängt wurde.

Mit Schreiben vom 15.7.2015 brachte der Beschuldigte einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ein und führte als Begründung aus, es bestehe der Verdacht, die beigezogene Dolmetscherin Frau S. M. sei die Schwester des Herrn T. M., der das Gastgewerbe tatsächlich geführt und Herrn P. Q. eingestellt habe, und habe die Aussagen des Zeugen Q. manipuliert und nicht richtig übersetzt; darüber hinaus übermittelte er Beweisanbote zu seiner Entlastung (Werbeanzeige im Salzburger Fenster, AMS-Schreiben).

Gleichzeitig stellte Herr L. beim Verwaltungsgerichtshof einen Antrag auf Verfahrenshilfe, welche bewilligt und dem Antragsteller ein Rechtsanwalt zur Einbringung der außerordentlichen Revision beigegeben wurde. Mit Beschluss vom 25.11.2015, Zahl Ra 2015/09/0074-11, wies der Verwaltungsgerichtshof die eingebrachte Revision zurück und führte zusammengefasst aus, das Landesverwaltungsgericht habe sich in der angefochtenen Entscheidung mit den wesentlichen Tatbestandselementen zur Tätigkeit des Ausländers ausführlich und entsprechend der ständigen Rechtsprechung auseinandergesetzt und sei den Ermittlungs- und Begründungserfordernissen ausreichend nachgekommen; in Bezug auf die monierte Unterlassung von Zeugeneinvernahmen liege kein Verfahrensmangel vor und handle es sich beim Einwand in Bezug auf die beigezogene Dolmetscherin lediglich um eine unsubstantiierte Behauptung. Abschließend führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass in der Revision keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, denen im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukämen. Gleichzeitig stellte Herr L. beim Verwaltungsgerichtshof einen Antrag auf Verfahrenshilfe, welche bewilligt und dem Antragsteller ein Rechtsanwalt zur Einbringung der außerordentlichen Revision beigegeben wurde. Mit Beschluss vom 25.11.2015, Zahl Ra 2015/09/0074-11, wies der Verwaltungsgerichtshof die eingebrachte Revision zurück und führte zusammengefasst aus, das Landesverwaltungsgericht habe sich in der angefochtenen Entscheidung mit den wesentlichen Tatbestandselementen zur Tätigkeit des Ausländers ausführlich und entsprechend der ständigen Rechtsprechung auseinandergesetzt und sei den Ermittlungs- und Begründungserfordernissen ausreichend nachgekommen; in Bezug auf die monierte Unterlassung von Zeugeneinvernahmen liege kein Verfahrensmangel vor und handle es sich beim Einwand in Bezug auf die beigezogene Dolmetscherin lediglich um eine unsubstantiierte Behauptung. Abschließend führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass in der Revision keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukämen.

Das Landesverwaltungsgericht hat hiezu erwogen:

Gemäß § 32 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl I Nr 33/2013, ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen das Erkenntnis nicht mehr zulässig ist und Gemäß Paragraph 32,

Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013,, ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen das Erkenntnis nicht mehr zulässig ist und

1.

das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder

2.

neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder

3.

das Erkenntnis von Vorfragen (§ 38 AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder das Erkenntnis von Vorfragen (Paragraph 38, AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder

4.

nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren des Verwaltungsgerichtes die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

Grundvoraussetzung der Bewilligung einer Wiederaufnahme des Verfahrens ist demnach, dass eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes nicht mehr zulässig ist. Diese Voraussetzung war im verfahrensgegenständlichen Fall offensichtlich nicht erfüllt, zumal der Antragsteller eine (außerordentliche) Revision beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht und dieser mit Beschluss vom 25.11.2015, Zahl Ra 2015/09/0074, darüber entschieden hat. Der Wiederaufnahmeantrag war daher als unzulässig zurückzuweisen (vgl zB VwGH vom 10.10.1950, Slg 1678 A; 3.11.1987, 87/11/0116; 22.12.1999, 98/01/0423, 0424; 16.2.1994, 90/13/0011, 0013). Grundvoraussetzung der Bewilligung einer Wiederaufnahme des Verfahrens ist demnach, dass eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes nicht mehr zulässig ist. Diese Voraussetzung war im verfahrensgegenständlichen Fall offensichtlich nicht erfüllt, zumal der Antragsteller eine (außerordentliche) Revision beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht und dieser mit Beschluss vom 25.11.2015, Zahl Ra 2015/09/0074, darüber entschieden hat. Der Wiederaufnahmeantrag war daher als unzulässig zurückzuweisen vergleiche zB VwGH vom 10.10.1950, Slg 1678 A; 3.11.1987, 87/11/0116; 22.12.1999, 98/01/0423, 0424; 16.2.1994, 90/13/0011, 0013).

Zum Ausspruch der Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Wiederaufnahme des Verfahrens nur wenn Revision nicht mehr zulässig

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGSA:2015:LVwG.17.157.11.2015

Zuletzt aktualisiert am

22.02.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Salzburg LVwg Salzburg, <https://www.salzburg.gv.at/lvwg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at